



Richtlinien der Stadt Warstein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	2
A.1	Förderungsgrundsätze	2
A.2	Art, Umfang und Höhe der Förderung	4
A.3	Förderfähige Personen.....	4
B.	Maßnahmenförderung.....	7
B.1	Bildungs- und Schulungsmaßnahmen.....	7
B.2	Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung.....	8
B.3	Ferienmaßnahmen mit Übernachtung	9
B.4	Besondere Maßnahmen.....	10
C.	Ausgestaltung der Jugendarbeit	11
C.1	Allgemeine Förderung für Gruppen	11
C.2	Anschaffung von Gegenständen zur pädagogischen Arbeit (Ehrenamt).....	13
D.	Datenschutzhinweise	15
E.	Inkrafttreten.....	15

A. Allgemeiner Teil

A.1 Förderungsgrundsätze

- 1.1. Durch diese Richtlinien soll die **Kinder- und Jugendarbeit** (§§ 11 und 12 SGB VIII) der im Stadtgebiet ansässiger Träger gem. §§ 74 und 75 SGB VIII gefördert werden. Alle Kinder und Jugendlichen mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Warstein sind förderfähig.
- 1.2. **Ziel** der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, welche
 - die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken
 - die unterschiedlichen Lebenslagen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die Gleichberechtigung fördern
 - an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen
 - den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen.
- 1.3. Ein **Rechtsanspruch** auf Bewilligung einer Leistung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt nach Freigabe des Haushaltes. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Auszahlung erfolgt nur im laufenden Haushaltsjahr. Zur Verfügung stehende Landesmittel, bspw. aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW, sind vorrangig auszuschöpfen. Die Stadt Warstein behält sich ein Prüfungsrecht bzw. Antragsnachweis vor.
- 1.4. Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die **fachliche Voraussetzung** für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes und der o.g. Paragraphen förderliche Arbeit bietet. Der Träger ist für die Durchführung verantwortlich. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus.
- 1.5. Eine Förderung ist nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten möglich. **Doppelförderungen** durch die Stadt Warstein sind für denselben Fördertatbestand ausgeschlossen. Hierzu sind entsprechende Nachweise zu Einnahmen und Ausgaben, sowie Zuwendungen Dritter einzureichen. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Doppel- oder Überfinanzierungen durch die Fördermittel der Stadt Warstein entstehen, insbesondere wenn:
 - der Träger bereits durch die Stadt für die gleiche Maßnahme oder die gleiche Zielsetzung durch andere Zuschüsse mitfinanziert wird,
 - Förderungen für Einzelmaßnahmen beantragt werden, die innerhalb der regulären Gruppenstunden und Gruppenzeiten stattfinden.
- 1.6. Bei Trägern, die bereits eine **Pauschalförderung** nach dem geltenden Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Warstein erhalten, sind keine Mittel wie Gruppenpauschalen o.ä. förderfähig, sondern bspw. Ferienmaßnahmen mit Übernachtungen zuschussfähig, oder Anträge gem. „Besondere Maßnahmen“ möglich.
- 1.7. **Nicht gefördert werden** außerdem:
 - Maßnahmen von Kindertagespflegestellen, Kindertageseinrichtungen, Schulen oder schulischen Betreuungsangeboten (OGGS, Randstundenbetreuung etc.) sowie Veranstaltungen, die beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, musikalischen, religiösen, sportlichen oder kommerziellen Zwecken dienen

- Ebenfalls nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer auf Fahrten mit Verkehrsmitteln erstrecken
 - Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sind ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen.
- 1.8. Anträge sind schriftlich bzw. digital, mit den bereitgestellten **Formblättern**, und unter Einhaltung der jeweiligen Fristen, an die Stadt Warstein zu stellen. Die Zuteilung erfolgt nach Antragseingang. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn das Budget noch ausreichende Fördermittel aufweist.
Hierzu wird ein vorläufiger schriftlicher Zuwendungsbescheid seitens der Stadt Warstein erstellt.
- 1.9. Die **Auszahlung** der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.
Nach Beendigung der Maßnahme wird der Verwendungsnachweis eingereicht und es erfolgt ein endgültiger Bescheid.
Außerdem hat der Zuwendungsempfänger des Zuschusses zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.
- 1.10. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle **Belege** über die entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung der Stadt Warstein vorzulegen.
Die Verwaltung der Stadt Warstein behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.
- 1.11. Der Empfänger einer Zuwendung nach diesen Richtlinien ist verpflichtet, den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung ein **Prüfungsrecht** im Rahmen der in den jeweiligen Einzelförderungen aufgeführten Antragsunterlagen einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die erhaltenen Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn
- die Zuwendungen auf unrichtigen Angaben der Antragsteller beruhen,
 - die Richtlinien durch den Zuwendungsempfänger nicht beachtet wurden,
 - im Zusammenhang mit der Zuwendung gemachte Auflagen nicht erfüllt wurden.
- 1.12. Träger, die eine städtische Förderung in Anspruch nehmen wollen sind verpflichtet, mit der Stadt Warstein vorab eine Vereinbarung nach den Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen des **Bundeskinderschutzgesetzes** zu schließen (§ 8a-Vereinbarung bzw § 72 a SGBVIII (Vorlage von Führungszeugnissen)).
- 1.13. Gem. **Landeskinderschutzgesetz NRW** vom 13.4.2022, §11, sind für den Bereich der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Schutzkonzepte zu erarbeiten und sich hier aktiv in den Entwicklungsprozess einzubinden.
Die Stadt Warstein berät und unterstützt bei der Entwicklung und Fortschreibung der Schutzkonzepte. Bereits bestehende Schutzkonzepte sind dem Jugendamt vorzulegen und jährlich zu evaluieren.
- 1.14. Bei Inanspruchnahme der **Feuersicherheitswache** werden für Veranstaltungen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, auf Antrag die Gebühren für das Feuerwehrfahrzeug erstattet, sofern außer der Gestellung keine weitere Inanspruchnahme des Feuerwehrfahrzeuges erfolgt. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Sanitätsdiensten (Bereitstellung eines KTW).
- 1.15. In die Bewilligungsbescheide ist die Empfehlung aufzunehmen, bei Veranstaltungen mindestens ein nicht alkoholisches **Getränk** billiger als das billigste alkoholische Getränk anzubieten.

- 1.16. Es wird empfohlen, dass die Träger, die eine städtische Förderung in Anspruch nehmen wollen, aktiv und regelmäßig an dem **Arbeitskreis AG78 Jugend** teilnehmen.
Ziel des Arbeitskreises AG 78 ist es, die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit aufeinander abzustimmen und sich auszutauschen, um ein bedarfsgerechtes Angebot im gesamten Stadtgebiet vorzuhalten.

A.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

2.2 Förderungshöhe/ -umfang

Die Förderungshöhe und der Förderungsumfang ergeben sich aus den jeweiligen Einzelförderrichtlinien und - soweit nicht ausgeschlossen aus Ziffer 4.4 dieser Richtlinie.

A.3 Förderfähige Personen

3.1 Leitung/ Mitarbeiter

Die Leitungsperson einer Maßnahme muss volljährig sein. Alle mitarbeitenden Personen müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein.

Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen einer Maßnahme müssen eine fachliche pädagogische Qualifikation nachweisen, um nach den Förderrichtlinien gefördert zu werden.

Der Stadt Warstein ist der Nachweis mit dem Antrag in Kopie vorzuweisen. Die Nachweise müssen grundsätzlich nur einmal eingereicht werden und gelten für Folgeanträge im Gültigkeitszeitraum des Kinder- und Jugendförderplans.

Die pädagogische fachliche Qualifikation liegt vor, wenn eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt ist:

- JuLeiCa- Card gemäß aktuell bundesweiter Mindestanforderungen, sowie der landesweiten Qualitätsstandards NRW (<https://www.juleica.de/bundeslaender/bundesweit/bundesregelung/>), <https://www.juleica.de/bundeslaender/nordrhein-westfalen/landesregelung/>)
- eine analoge Jugendgruppenleiterinnen- / Jugendgruppenleiteraus- bzw. -fortbildung
- ein gültiger Übungsleiterinnen-/ Übungsleiterschein
- eine pädagogische Ausbildung (mind. 3jährige abgeschlossene Ausbildung oder Studium)

Ehrenamtlich mitarbeitende Personen unter 18 und Personen bis 27 Jahren, die sich in einer Ausbildung/Studium befinden oder ohne Einkommen sind, können als Teilnehmende bezuschusst werden, wenn sie sonst gemäß der Schlüsselverteilung keine Berücksichtigung finden.

Bei Personen im Alter von 18 bis 27 Jahren ist auf Anfrage ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

3.2 Teilnehmende

Die Altersgrenze ist der jeweiligen Einzelförderung zu entnehmen.

18 bis 27 jährige Teilnehmende können bei einer Förderung berücksichtigt werden, soweit sie in Ausbildung stehen oder ohne Einkommen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anfrage vorzulegen.

Diese Einschränkung gilt nicht bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und bei Jugendgruppenleiterinnen-/ Jugendgruppenleiteraus- bzw. -fortbildungen.

Bei inklusiven Maßnahmen werden Teilnehmende mit Behinderung bis zu einem Alter von bis zu 35 Jahren gefördert.

3.3 Betreuungsschlüssel

Für die Gruppenbetreuung wird bei der Förderung folgender Schlüssel berücksichtigt:

- bis 5 Teilnehmende 1 Leiter/Leiterin (L)
- bis 10 Teilnehmende 1 L und 1 Mitarbeitende (M)
- bis 15 Teilnehmende 1 L und 2 M
- bis 20 Teilnehmende 2 L und 2 M
- bis 25 Teilnehmende 2 L und 3 M
- bis 30 Teilnehmende 3 L und 3 M
- bis 35 Teilnehmende 3 L und 4 M
- bis 40 Teilnehmende 4 L und 4 M
- bis 45 Teilnehmende 5 L und 4 M
- bis 50 Teilnehmende 5 L und 5 M
- bis 55 Teilnehmende 6 L und 5 M
- bis 60 Teilnehmende 6 L und 6 M
- bis 65 Teilnehmende 7 L und 6 M
- bis 70 Teilnehmende 7 L und 7 M
- usw.

3.4 Sonderförderung

Durch die Sonderförderung soll gewährleistet sein, dass alle Kinder die Möglichkeit haben an Maßnahmen aus der Kinder- und Jugendarbeit teilzunehmen und der familiäre Hintergrund, das Einkommen oder eine Behinderung keinen Nachteil mit sich bringen.

- 3.4.1 Für Menschen mit Behinderungen wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,00 € täglich gezahlt.

Entsprechend der Pflegestufe wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen:

- Pflegestufe 1= 3:1 Betreuung
- Pflegestufe 2= 2:1 Betreuung
- Pflegestufe 3= 1:1 Betreuung

Die Beantragung erfolgt durch den Träger der Maßnahme.
Bei höheren Pflegestufen erfolgt eine individuelle Absprache.

- 3.4.2 Empfängern und Empfängerinnen von folgenden Leistungen

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

kann bei **Freizeitmaßnahmen** mit Übernachtungen und **Internationalen Begegnungen** ein maximaler Zuschuss von 10,00 € je Tag/ Teilnehmende/r gewährt werden.

- 3.4.3 Empfängern und Empfängerinnen von Leistungen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

kann bei **Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung** ein zusätzlicher Zuschuss von bis zu 50 % des Teilnehmendenbeitrages gewährt werden.

- 3.4.4 Die Beantragung nach Ziffer 3.4.2 und 3.4.3 erfolgt durch die o.g. Leistungsempfänger. Als Nachweis sind die Bewilligungsbescheide der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie die Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt an den Träger der Maßnahme.
- 3.4.5 Werden Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die gleiche Maßnahme gewährt, reduziert sich der Betrag der Bezuschussung nach Ziffer 3.4.2 und 3.4.3 entsprechend um den bereits gewährten Betrag oder entfällt ganz.
- 3.4.6 Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Die Zuschusshöhe richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

B. Maßnahmenförderung

B.1 Bildungs- und Schulungsmaßnahmen

Die Förderung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen dient in erster Linie der Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeitender in der Kinder- und Jugendarbeit.

Des Weiteren werden Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen durch anerkannte freie und öffentliche Träger bezuschusst.

Maßnahmen mit einer anderen Thematik bedürfen einer ausführlichen Beschreibung der jugendpflegerischen Inhalte.

Gefördert werden Kurse, Seminare und Arbeitstagungen sowie öffentliche Veranstaltungen. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen können als Tages-, Wochenend- und Wochenseminar durchgeführt werden. Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften geleitet werden.

1.1 Altersgrenze

Mindestalter bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen 14 Jahre, bei Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen 16 Jahre; keine obere Altersbegrenzung

1.2 Dauer

Tagesschulung: min. 3 Stunden
Wochenendschulung: min. 6 Stunden (Samstag und Sonntag oder Tag vor einem gesetzlichen Feiertag und Feiertag)

Wochenschulung: min. 4 Stunden täglich (3 - 7 Tage)

Zeiten, die nach 22:00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt

1.3 Antragsunterlagen

- Der Antrag vor Beginn der Maßnahme mit den erforderlichen Formblättern bei der Stadt Warstein einzureichen.
- Teilnahmeliste
- detailliertes Programm, aus dem die geleisteten Arbeitseinheiten/-stunden, sowie die Fachkraft ersichtlich sind (Ausschreibung/ Rechnung und Teilnahmenachweis)

1.4 Förderung

- Tagesschulung (mind. 5 Std.):
5,00 €/ Teilnahme / Leitung
- Wochenendschulung:
10,00 €/ Teilnahme / Leitung
- Wochenschulung:
5,00 €/ Teilnahme / Leitung / Tag

Es handelt sich hier um eine allgemeine Förderung einer Schulungsmaßnahme, wie o.g..

Teilnahme- bzw. Fortbildungskosten, sowie Unterkunfts-, Verpflegungs- oder Reisekosten werden nicht gefördert.

B.2 Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung

Ziel der Ferienmaßnahme ist vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in den Urlaub fahren, die Möglichkeit zu geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Die Ferien sollen altersgemäß ihrem Erlebnisbedürfnis entsprechen.

2.1 Altersgrenze:

5-17 Jahre

2.2 Teilnehmezahl:

Mind. 10 Personen

2.3 Dauer:

Mind. 3 Tage, mind. halbtags

2.4 Antragsunterlagen:

Der Antrag ist mind. 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit den erforderlichen Formblättern bei der Stadt Warstein einzureichen.

Eine Beantragung ist nur möglich, wenn keine Pauschalförderung der Stadt Warstein gem. Kinder- und Jugendförderplan erfolgt (s. A1 Pkt 1.6).

- Ausführliche Darstellung der Maßnahme (u.a. Ort, Zeit, Ziel, Programm/Konzept, Zielgruppe)
- Teilnahmeliste
- Kosten- und Finanzierungsplan

2.5 Förderung:

- 2,00 €/ Tag/ Teilnahme / Leitung
(halbtags, mind. 4 Std.)
- 3,00 €/ Tag/ Teilnahme / Leitung
(ganztägig, ab 6 Std.)

B.3 Ferienmaßnahmen mit Übernachtung

Als Ferienmaßnahmen werden Kinder- und Jugenderholungsferien, -freizeitlager, und -wanderungen im In- und Ausland gefördert. Jedoch keine kommerziellen Fahrten.
Landesmittel sind vorrangig auszuschöpfen.

Internationale Jugendbegegnungen sollen ebenfalls gefördert werden.

Ein gesonderter Antrag (SB3) hierzu kann nur in vorheriger Absprache mit der Stadt Warstein erfolgen und ist mind. 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.

3.1 Altersgrenze

5-27 Jahre

3.2 Teilnahmezahl

mindestens 5 Personen

3.3 Dauer

mindestens 3, höchstens 21 Tage.

An- und Abreisetag gelten als 2 Tage, sofern die Anreise vor 10.00 Uhr und die Abreise nach 12.00 Uhr angetreten werden. Ansonsten gelten An- und Abreisetag als 1 Tag.

3.4 Antragsunterlagen

- Der Antrag muss mind. 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich und mit den entsprechenden Formblättern bei der Stadt Warstein gestellt werden
- Ausführliche Darstellung der Maßnahme (u.a. Ort, Zeit, Ziel, Programm/Konzept, Zielgruppe)
- Teilnahmeliste
- Kosten- und Finanzierungsplan, einschl. aller Einnahmen, sowie aller geplanter Ausgaben

3.5 Förderung

- 3,50 €/ Tag/ Person
- 5,00 €/ Tag/ Leitung/ Mitarbeitende Person
- 1,00 €/Tag/ Familienpassinhaber und Inhaberin

Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch/ eine Köchin und bzw. eine Hilfsperson je 20 Personen.

B.4 Besondere Maßnahmen

Zu besonderen Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit zählen Veranstaltungen und Unternehmungen, die durch diese Richtlinien nicht besonders erfasst werden. Diese Veranstaltungen sind kein Bestandteil der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit, sondern bieten den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen besondere Erfahrungen.

Die Maßnahmen sollen die seelische, körperliche und geistige Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Die im geltenden Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Warstein festgelegten Schwerpunkte sollen Anwendung finden.

4.1 Altersgrenze

5-27 Jahre

4.2 Teilnahmezahl

mindestens 5 Personen

4.3 Förderungskatalog

- ✓ Spez. Angebote zu Partizipation, bspw. Demokratieförderung, polit. Bildung
- ✓ präventiver Kinder- und Jugendschutz
- ✓ präventive Angebote, die der Förderung der sozialen Kompetenz dienen
- ✓ Angebote, die zur Entwicklung von Medienkompetenz beitragen
- ✓ Besondere Projekte bzgl. interkultureller und inklusiver Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ Kinder- und Jugendfilmarbeit
- ✓ Theaterfahrten und Aufführungen
- ✓ Jugendkonzerte und Open Stage Veranstaltungen
- ✓ Ausstellungen
- ✓ Aktionen und Maßnahmen modellhaften oder experimentellen Charakters
- ✓ u.v.m.

4.4 Antragsunterlagen

- Der Antrag ist mind. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit dem entsprechenden Formblatt an die Stadt Warstein zu stellen
- Ausführliche Darstellung der Maßnahme (u.a. Ort, Ziel, Zeit, Programm, Zielgruppe)
- Personenzahl
- Kosten- und Finanzierungsplan (Belege über Einnahmen und Ausgaben)

4.5 Förderung

Es können bis zu 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten je Maßnahme, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter), bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Nicht gefördert werden konsumorientierte oder kommerzielle Veranstaltungen.

C. Ausgestaltung der Jugendarbeit

C.1 Allgemeine Förderung für Gruppen

Für die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu sozialen Individuen ist das regelmäßige Treffen in festen Gruppen ein wichtiger Bestandteil. Der ehrenamtliche Bereich trägt dabei eine besondere Bedeutung, da viele Aktivitäten und Maßnahmen außerhalb von Schule und Familie organisiert werden.

Die Stadt Warstein unterstützt die lokalen ehrenamtlichen Akteure und Akteurinnen mit der Gewährung einer **Sachkostenpauschale** für die regelmäßige Gruppenarbeit, damit kleinere Kosten wie Druckkosten, Verbrauchsmaterial oder Ausleihgebühren etc. unkompliziert gezahlt werden können. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Gruppenstärke.

Förderungen werden nicht bewilligt, wenn Träger Maßnahmen nach A1 Pkt. 1.6 der Richtlinien durchführen.

1.1 Die Gruppenleitung muss

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- über eine nachweislich qualifizierte, fachliche und pädagogische Ausbildung verfügen (bspw. Gruppenleiterausweis/ JuLeiCa)
- regelmäßige (min. 1x monatlich) Gruppenstunden geleistet haben
- jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben

Die Gruppenleiteraus- und -fortbildung muss von einem anerkannten Verband der freien Jugendhilfe oder von einem öffentlichen Jugendhilfeträger nach den jeweiligen Trägerrichtlinien durchgeführt und zertifiziert werden.

Die Gültigkeit der Ausweise bleibt nur bei regelmäßiger Teilnahme (1x jährlich) an Fortbildungsveranstaltungen bestehen.

1.2 Teilnehmende

Die Gruppenmitglieder müssen mindestens 4 Jahre alt sein und dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

1.3 Gruppenstärke

Die Gruppenstärke muss in der Regel mindestens 7 Kinder und Jugendliche betragen. Ab 14 Kindern und Jugendlichen handelt es sich um eine große Gruppe. Die Gruppe wird bezuschusst, soweit das Verhältnis von 7:1 (Gruppenmitglieder zu Leiter/in) nicht unterschritten wird.

1.4 Antragsfrist/ Antragsunterlagen

Anträge sind anhand der bei der Stadt Warstein bereit gehaltenen Formblättern auf der Basis des abgelaufenen Jahres bis 30.6. des laufenden Jahres zu stellen.

- Angaben über die Anzahl der Gruppe und deren Stärke
- Angaben über die jährlichen Gruppenstunden und Örtlichkeit der Durchführung
- Anzahl der Leitungspersonen mit Angaben zu Ziffer 1.1

1.5 Sachkostenpauschale

Kleine Gruppe:

Mind. 12 Treffen (1x mtl.)	50 Euro
Mind. 24 Treffen (alle 14 Tage)	100 Euro
Mind. 40 Treffen (nahezu wtl.)	200 Euro

Große Gruppe:

Mind. 12 Treffen (1x mtl.)	100 Euro
Mind. 24 Treffen (alle 14 Tage)	150 Euro
Mind. 40 Treffen (nahezu wtl.)	300 Euro

Freizeiten innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes, sowie andere gesonderte Veranstaltungen in Gruppenkonstellation sind nicht als Gruppenstunde anzurechnen (bspw. Stammeswochenenden, Fortbildungen etc.)

Zu Gruppenstunden gehören auch Treffen von Leitungspersonen zwecks Planungs- und Abstimmungszwecken ab einer Dauer von mind. 1,5 Zeitstunden.

C.2 Anschaffung von Gegenständen zur pädagogischen Arbeit (Ehrenamt)

Zur Ausgestaltung der Jugendarbeit soll den Jugendorganisationen die Durchführung einer modernen Jugendarbeit ermöglicht werden. Dies erfordert auch eine ausreichende materielle Ausstattung der einzelnen Gruppen vor Ort. Die Bereitstellung angemessener Fördermittel ist daher eine wichtige Maßnahme, um das ehrenamtliche Engagement sinnvoll zu unterstützen.

2.1 Förderungskatalog

- Renovierung und Gestaltung von Jugendräumen bis 500 Euro (bspw. Ausstattung und Mobiliar)
- Spielmaterialien für den Innen- und Außenbereich, wie z.B. Gesellschaftsspiele, Bälle und mobiles Zubehör, Sandspielzeug, etc
- Zelt- und Lagerausstattung für Ferienfreizeiten
- Schulungsmaterialien und Fachliteratur für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Elektronische Medien für moderne und vielfältige Freizeitangebote (nur in begrenzter Anzahl (bspw. Konsolenspiele oder Tablets/I-Pads), nur mit entsprechendem Antrag zur konzeptionellen Einbindung

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- Einrichtungen der hauptamtlichen Kinder- und Jugendarbeit, die bereits eine Pauschalförderung erhalten (s.a. A1 Pkt 1.6)
- Medien wie Smartphones und damit verbundene Verträge
- Beschaffungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen, wie beispielsweise:
 - Sportgeräte für Sportvereine
 - Spielgeräte auf privaten Spielplätzen
 - Bibeln für Kirchengemeinden
 - Noten und Musikinstrumente für Musikvereine
 - Lehrmaterial für Feuerwehrtätigkeiten etc.
 - (Persönliche) Ausrüstungsgegenstände und -ausstattungen wie:
 - Bekleidungen und Erkennungsmerkmale für Gruppen
 - Give- Aways und Geschenke für Teilnehmende
 - Drucksacken, Autozubehör etc.
 - Laptops, Tablets, Drucker o.ä.
 - Verbrauchsmaterial wie: Druckerpapier, Bastelpapier, Stifte, Bürozubehör, Hygiene- und Putzmittel etc.
 - Gegenstände, die industriell und gewerblich genutzt werden können
 - Ausstattungen für Räume, die nicht überwiegend von regelmäßigen Jugendgruppen genutzt werden, wie z.B. Büroräume, Großküchen, Vereinsräume, Umkleiden etc.
 - Zuschüsse für Maßnahmen und Einzelanschaffungen über 2.000 €

Über Ausnahmen in diesen Bereichen entscheidet die Stadt Warstein bei besonderer Begründung des Trägers.

2.2 Antragsfrist/ Antragsunterlagen

Anträge sind auf dem entsprechenden Formblatt im laufenden Jahr, vor der Anschaffung zu stellen.

- Angaben über die Verwendung
- Kostenvoranschlag
- Kurze pädagogisch und/oder wirtschaftliche Begründung

Bei anererkennungsfähigen Kosten über 500 € sind drei Kostenvoranschläge einzureichen.
Ausnahme: gebrauchte Gegenstände

2.3 Förderung

Es können bis zu 100 % der Gesamtkosten für jeden angeschafften Gegenstand, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter) gefördert werden.

2.4 Verwendungsnachweis

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Erklärung sowie Rechnungsbelegen ausgezahlt.

D. Datenschutzhinweise

Datenschutzhinweise nach (EU-) DSGVO Die Förderungsempfänger sind damit einverstanden, dass für die Auszahlung von Fördermitteln personenbezogene Daten an die Stadt Warstein auszuhändigen sind. Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen nach der DSGVO eingehalten werden und leitet entsprechende Verfahren ein. Die Stadt Warstein gewährleistet eine entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 24 DSGVO. E.

E. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Ansprechpartner im Sachgebiet Jugendhilfe:

Sachgebietsleitung: 02902 81-360

Jugendförderung:

K. Westermann, Dieplohstr. 1, 59581 Warstein

k.westermann@warstein.de

Tel.: 02902 81-317

Die notwendigen Antragsformulare finden Sie auf der Homepage: www.warstein.de

Foto Deckblatt: www.pixabay.de